

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ in Schwalmtal

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vertiefende Prüfung, Stufe II der ASP**



**Erstellt für:
MLP Schwalmtal Sp. z o.o. & Co. KG**

Bochum, Mai 2020



Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ in Schwalmtal

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vertiefende Prüfung, Stufe II der ASP**

Auftraggeber:

**MLP Schwalmtal Sp. z o.o.& Co. KG
Heersstraße 13
41366 Schwalmtal**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

**M. Sc. Benjamin Hamann
M. Sc. Mona Beuckelmann
Dipl.- Bio. Dankwart Ludwig
B. Sc. Philipp Antoniou**

Für die Richtigkeit:



**(Benjamin Hamann)
weluga umweltplanung
Bochum, 20.05.2020**

Titelbild: nördlich gelegene Hallen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Methodik	10
4. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets	13
5. Vorprüfung (Stufe I)	18
5.1. Habitatpotenzial	18
5.2. Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	21
5.3. Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie	24
5.4. Wirkprognose	26
5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	26
5.4.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	29
5.5. Fazit und Zusammenfassung der Vorprüfung	35
6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	36
6.1. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	36
6.2. Maßnahmen für den Artenschutz	39
6.2.1. Vermeidungsmaßnahmen (V _A)	40
6.2.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFA) für die Fauna	43
6.2.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)	43
6.2.2.2 Brutvögel	44
6.2.3. Weitere Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen für die Fauna	48
6.2.4. Risikomanagement und Umweltbaubegleitung	49
6.3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise	50
6.4. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	50
6.5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	51
7. Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)	52

8. Quellen und Literatur	53
Anlage 1	57
Formular A: Antragsteller	57
Formular B: Art-für-Art-Protokolle	57

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4703/4 (LANUV Februar 2020) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Potenzial-Analyse)	21
Tab. 2: Liste der im Rahmen der Wirkfaktoren-Analyse zu betrachtenden Arten	25
Tab. 3: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)	30
Tab. 4: Betroffenheit planungsrelevanter Arten	37
Tab. 5: Betroffenheit besonders geschützter, nicht planungsrelevanter Arten	39
Tab. 6: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen	42
Tab. 7: Übersicht CEF-Maßnahmen Fledermäuse	44
Tab. 8: Übersicht CEF-Maßnahmen Vögel	48
Tab. 9: Liste der europäisch geschützten Arten/-gruppen, die im Einzelfall geprüft werden	50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet (schwarze Linie und dem Untersuchungsraum von 300 m Radius (rote Linie) (© Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)	13
Abb. 2: Blick in Richtung Norden auf die südlichen Verwaltungsgebäude	15
Abb. 3: Verwaltungsgebäude im Süden	15
Abb. 4: Innenansicht einer baufälligen Werkshalle mit fehlendem Dach.	15
Abb. 5: Blick in eine leerstehende Halle im Westen des Bestandes	15
Abb. 6: Blick auf die leerstehenden Hallen im Süden	16
Abb. 7: Brachfläche	16
Abb. 8: Innenansicht einer intakten Werkshalle	16
Abb. 9: Außenansicht der Lagerhallen	16
Abb. 10: Nördliche Werkshalle (aktuell in Betrieb)	16
Abb. 11: Lagerflächen und -hallen im Norden	16
Abb. 12: Neu angelegter Parkplatz und instandgesetzte Lagerhallen	17
Abb. 13: Intensivwiese im Osten	17
Abb. 14: Baustellenflächen nördlich des Plangebietes	17
Abb. 15: Wohnbebauung im Umfeld.	17
Abb. 16: Höhere Gebäude innerhalb des übrigen Gebäudebestandes im Westen	19
Abb. 17: Höhere Halle im Norden	19
Abb. 18: Von Dohlen genutztes Silo (Pfeil zeigt den Einflug an)	19
Abb. 19: Potenzielle weitere Brutmöglichkeiten für Dohlen	19
Abb. 20: Unterschlupfmöglichkeiten für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten	19
Abb. 21: Dachraum des höheren Gebäudes im Westen mit zahlreichen Taubenkotspuren	19
Abb. 22: Verendete Straßentaube	20
Abb. 23: Nördliche höhere Halle mit Straßentaueben in der Dachkonstruktion	20
Abb. 24: Halle im Norden mit Nachweisen der toten Schleiereulen	20
Abb. 25: Überreste einer verendeten jungen Schleiereule	20
Abb. 26: Kotnachweise der Schleiereule	20
Abb. 27: Schmelzspuren an einem Rohr	20
Abb. 28: Bebauungsplan von FIRU Stand: 27.03.2020	27
Abb. 29: Städtebauliches Konzept von Architektenbüro Kühling Stand: 10.03.2020	28

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände des ehemaligen Rösler-Drahtwerk in der Gemeinde Schwalmtal (Kreis Viersen) ist die Entwicklung eines Logistik- und Gewerbeparks geplant. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 30.01.2020 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Gelände beantragt. Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Ansiedelung von Logistik- und Gewerbebetrieben
- Revitalisierung einer Brachfläche.
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung.
- Versiegelung und Sicherung einer mit Bodenverunreinigungen belasteten Flächen.

Das Entwicklungsareal liegt im Bereich der Dülkener Straße / Eickener Straße im Nordosten des Ortsteils Waldniel und ist größtenteils aus der Nutzung gefallen. Aktuell werden Teile des Geländes durch die Firmen Zaunverkauf Gnoth & Imam sowie Betafence Deutschland GmbH genutzt. Diese sollen zukünftig im Südosten des Areals erhalten bleiben.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben² sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW³.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

³ Leitfaden „-Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Sind Vorkommen geschützter Arten im Wirkraum bekannt oder zu erwarten, ist im Rahmen der einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der ASP) die Betroffenheit der europäisch geschützten Arten zu ermitteln. Grundlage hierzu sind ggfs. genauere Angaben zu den Lebensstätten der relevanten Arten und ihren Funktionen.

Soweit notwendig, werden die projektspezifischen Maßnahmen geprüft oder zusätzliche Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement) entwickelt und bei der Prognose berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) wird zudem vorsorglich eine Recherche zu Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt.

Die WELUGA UMWELTPLANUNG ist mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II der ASP) auf der Grundlage einer zuvor erstellten Vorprüfung (Stufe I der ASP, WELUGA UMWELTPLANUNG 2020) beauftragt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie⁴
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵ und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)⁶.

Durch die Gesetze und Verordnungen auf Länder- bzw. Bundesebene werden die Vorschriften der europäischen Vogelschutz- sowie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EU Nr. L 20/7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20/7) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht (Bayern) vom 06. März 2020 (BGBl. I S. 422, 423) geändert worden ist

⁶ Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 mit Stand vom 15.2.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

Gemäß **Art. 13 Vogelschutzrichtlinie** darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Mit den Verwaltungsvorschriften **VV-Artenschutz**⁷ und **VV-Habitatschutz** werden die EU-rechtlichen Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich umgesetzt (RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, Aktenzeichen: III4-616.06.01.18).

Umweltschadensgesetz (USchadG)⁸

Das Gesetz dient der Vermeidung von Umweltschäden sowie deren Sanierung im Schadensfall. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

Das Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S.440) mit Wirkung vom 13.03.2020) und orientiert sich in der Struktur an den Regelungen des im Jahr 2002 umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 12. Dezember 2007 („Kleine Novelle“, Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.4.2008) wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei

⁷ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

⁸ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

stehen der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Die zentralen Vorschriften zum Artenschutz finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG und gelten unmittelbar. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Nach § 44 **Absatz 6** gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten erfüllt, können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind:

1. zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung (...).
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten." Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

VV-Artenschutz⁹

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu betrachten sind („**planungsrelevante Arten**“, vgl. hierzu a. Kap. 5.2.2).

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten (dies sind in NRW weitverbreitete Vogelarten) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten auch die artenschutzrechtlichen Verbote, werden aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten in der ASP dokumentiert (VV ARTENSCHUTZ).

⁹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung von Artenschutzprüfungen.

3. Methodik

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹⁰ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben¹¹ sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW¹².

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, wird ein pragmatischer Ansatz zur „Abschichtung des im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu bewältigenden Artenspektrums“ angegeben. Das LANUV bestimmt nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien für Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante“ Arten, die eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten darstellen, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

Stufe I Vorprüfung

- I.1 Ermittlung europäisch geschützter Arten anhand von vorhandenen Daten
- I.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Darstellung der relevanten Wirkungen, Prognose möglicher Verbotstatbestände, Liste möglicher betroffener Arten)

¹⁰ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

¹¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

¹² Leitfaden „-Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokolle)¹³

- II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
- II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
- II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Falls ein Verbotstatbestand erfüllt wird (vgl. Pkt. II.3) folgen die Arbeitsschritte der

Stufe III Ausnahmeverfahren

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW bei der Art-für-Art-Betrachtung unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des §44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weitverbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Zudem werden vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) Informationen zu Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und zu nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL

¹³ als Download aus Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

recherchiert. Diese werden – außerhalb von FFH-Gebieten - gegebenenfalls ebenfalls
im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

4. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmatal, im Stadtteil Waldniel. Es befindet sich im Bereich des Messtischblatts „MTB 4703 Schwalmatal“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen aus dem Plangebiet sowie zuzüglich eines Radius von 300 m definiert, da es sich um ein Vorhaben im bereits bebauten Bereich handelt und im Vergleich zur bisherigen Nutzung keine relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehenden bzw. abweichenden Emissionen zu erwarten sind (MKUNLV 2017).

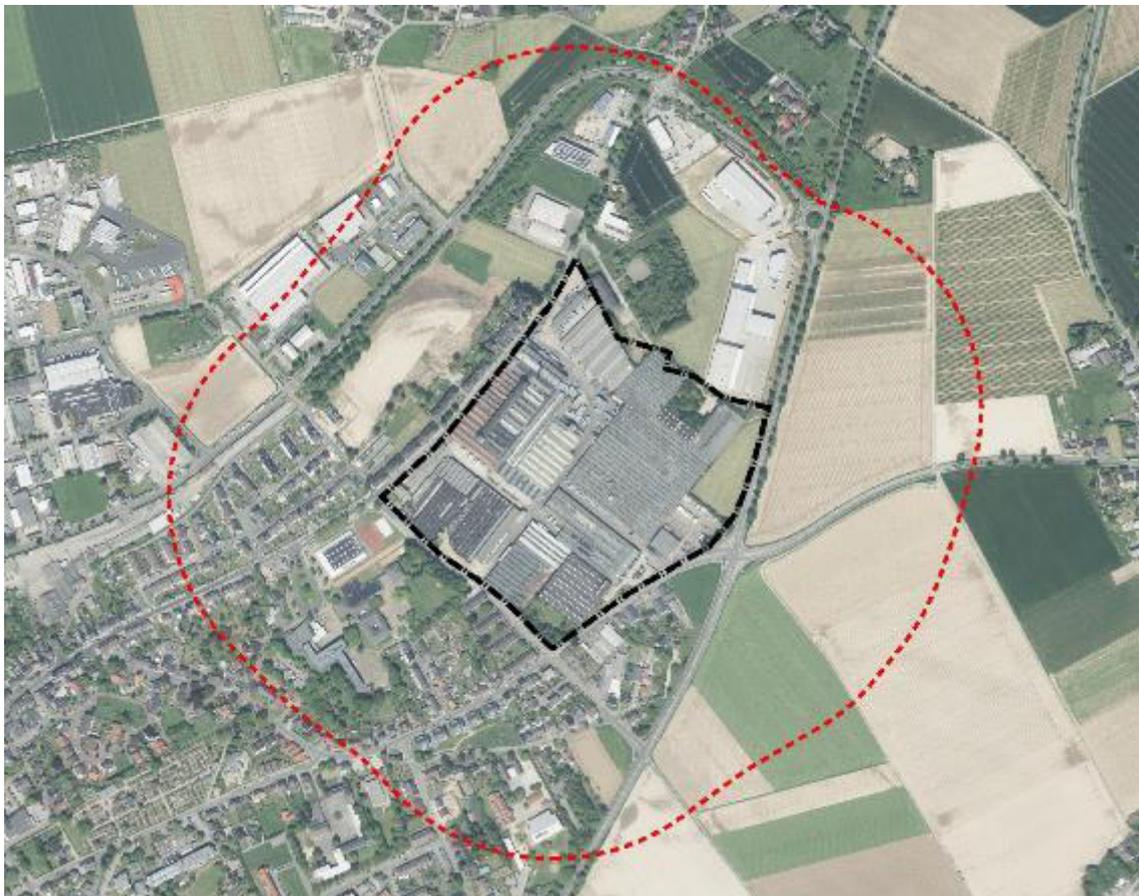


Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet (schwarze Linie und dem Untersuchungsraum von 300 m Radius (rote Linie) (© Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Das Plangebiet selbst hat eine Fläche von ca. 15 ha und grenzt im Südwesten an die bestehende Wohnbebauung an. Auch westlich des Plangebiets befinden sich Wohnhäuser sowie Gewerbeeinheiten. Östlich reicht das Plangebiet bis an die L475. Dahinter liegen intensiv ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen. Im Norden ist auf dem Luftbild (vgl. Abb.1) neben einem Gewerbegebiet noch ein größerer Gehölzbestand zu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

sehen. Dieser ist inzwischen nicht mehr vorhanden. Auf dieser und den weiteren Flächen nördlich des Plangebietes werden aktuell weitere Gewerbeeinheiten realisiert.

Das Plangebiet selbst ist weitestgehend bebaut oder versiegelt. Im Süden befinden sich leerstehende Werkshallen und Verwaltungsgebäude. Diese seit langer Zeit leerstehenden Werkshallen sind zum Teil sehr baufällig. Großflächig fehlen Dächer. Die Verwaltungsgebäude sind dagegen in Takt und wurden teilweise vor kurzem noch in Stand gesetzt. Im Südöstlichen Bereich wurden einige Hallen bereits in Stand gesetzt und ein Parkplatz angelegt.

Im mittleren Teil des Geländes befinden sich Werkshallen, die baulich noch in Takt sind. Diese sind größtenteils leergeräumt oder werden gerade leergezogen. Dies gilt auch für die Werkshallen im Norden, in denen noch produziert wird. Der überwiegende Teil der Hallen steht leer oder wird als Lager genutzt. Im Osten und Norden befinden sich zwei kleinere Verwaltungsgebäude, die ebenfalls noch genutzt werden.

Zwischen den einzelnen Werkshallen liegen versiegelte oder teilversiegelte Werksstraßen, Parkplätze und Lagerplätzen umgeben

Grünflächen sind nur in einem sehr geringen Umfang vorhanden. Im östlichen Teil des Plangebietes findet sich eine artenarme Intensivwiese, die landwirtschaftlich genutzt wird. Weitere Grünflächen stellen kleinere Rasenflächen an Verwaltungsgebäuden am südwestlichen Rand des Plangebietes dar.

Brachflächen des Industriegebietes mit Schotterrasen, Ruderal- und Annuellenfluren finden sich am Südrand des Plangebietes zwischen Industriegebäuden und der Mauer zur Heerstraße sowie vereinzelt innerhalb des Industrieareals.

Gehölzstreifen und Hecken mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzanteilen finden sich im Süden und Osten sowie vereinzelt im Norden des Plangebietes. Im Süden bestehen sie überwiegend aus Feldahorn (*Acer campestre*) wohingegen im Osten Salweide (*Salix caprea*), Brombeere (*Rubus s. rubus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) verbreitet sind. Im Norden überwiegt die Salweide (*Salix caprea*). Am südöstlichen Rand des Plangebietes findet sich auch ein Gehölzstreifen der im Wesentlichen aus Kiefern (*Pinus spec.*) aufgebaut ist.

Eine Baumgruppe und Teile einer Allee finden sich im östlichen Teil des Plangebiets. Die Baumgruppe besteht aus Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) wohingegen die in das Plangebiet reichenden Teile der Allee aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit geringem bis mittlerem Baumholz bestehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Im Süden des Plangebietes finden sich als Relikte der ehemaligen Industrienutzung schließlich noch kleine, naturferne Wasserbecken. Teichanlagen oder naturnahe Gewässer befinden sich nicht auf dem Gelände.



Abb. 2: Blick in Richtung Norden auf die südlichen Verwaltungsgebäude



Abb. 3: Verwaltungsgebäude im Süden



Abb. 4: Innenansicht einer baufälligen Werkshalle mit fehlendem Dach.



Abb. 5: Blick in eine leerstehende Halle im Westen des Bestandes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)



Abb. 6: Blick auf die leerstehenden Hallen im Süden



Abb. 7: Brachfläche



Abb. 8: Innenansicht einer intakten Werkshalle



Abb. 9: Außenansicht der Lagerhallen



Abb. 10: Nördliche Werkshalle (aktuell in Betrieb)



Abb. 11: Lagerflächen und -hallen im Norden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)



Abb. 12: Neu angelegter Parkplatz und instandgesetzte Lagerhallen



Abb. 13: Intensivwiese im Osten



Abb. 14: Baustellenflächen nördlich des Plangebietes



Abb. 15: Wohnbebauung im Umfeld.

Innerhalb des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes bis 300 m liegen keine Naturschutzgebiete. Auch Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete liegen nicht im näheren oder erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebiets. Es sind auch keine Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Untersuchungsraum befinden sich auch keine geschützten Biotop (§62-Biotop). Flächen des Biotopkatasters sind ebenfalls nicht zu finden.

5. Vorprüfung (Stufe I)

Die Vorprüfung (Stufe I der ASP) wurde durch die weluga umweltplanung im Februar und März 2020 durchgeführt (WELUGA UMWELTPLANUNG 2020A). Im Folgendem werden die einzelnen Schritte und Ergebnisse der Vorprüfung dargestellt.

5.1. Habitatpotenzial

Im Folgenden werden die Ergebnisse der am 03.03.2020 durchgeführten Habitatpotenzialkartierung dokumentiert.

Der Großteil des Plangebietes ist versiegelt oder mit Gebäuden bestanden. Gehölzbestand ist nur in einem geringen Umfang vorhanden. Die vorhandenen Bäume sind noch sehr jung und weisen kein Baumhöhlenpotenzial auf. Im belaubten Zustand könnten diese Bäume von Nestern anlegenden Vogelarten, insbesondere Ringeltaube (geringe Störepfindlichkeit) als Brutplatz genutzt werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Sträucher und Gebüsche. Insgesamt ist das Potenzial für in Gebüsch und Bäumen brütende Vogelarten sehr gering. Für Baumhöhlen bewohnende Arten sind keine Strukturen vorhanden. Dies gilt auch für Arten, die große Freiflächen mit schütterer Vegetation für eine Besiedlung benötigen. Solche Bereiche sind ebenfalls nicht vorhanden.

Für Gebäudebewohnende Arten wie z. B. Hausrotschwanz und Mauersegler oder in Spalten lebenden Gebäudefledermäuse ist der Gebäudebestand insgesamt gut geeignet. Dies gilt insbesondere für die im Vergleich zu den übrigen Gebäuden höheren Hallen im Westen und Norden. Diese aus Ziegelsteinen gemauerten Bauwerke sind schlecht einsehbar. Aufgrund der Bausubstanz ist allerdings von einem guten Potenzial auszugehen. Die übrigen Gebäude sind dagegen insgesamt weniger gut geeignet.

Während der Begehung konnten auf dem Gelände verschiedene Vogelarten festgestellt werden. So hielten sich im Umfeld des höheren Gebäudes im Westen **Turmfalken** auf. Ein Nistplatz konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit des Gebäudes ist dies aber auch nicht auszuschließen.

Dohlen konnten sowohl auf den Dächern der umliegenden Wohngebäude als auch auf dem Gelände selbst beobachtet werden. Teil der Gebäude sind auch für diese Art grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Sehr viele Hinweise durch Kot, lebende und verendete Tiere, konnten für die Art **Straßentaube** erbracht werden. Die Art kommt in den beiden höheren Gebäuden des Geländes vor.

In einer der nördlichen Hallen konnten drei tote Jungtiere der Art **Schleiereule** gefunden werden. Auch Kot und Schmelzspuren der Art konnten in dieser und in geringerem Umfang in einer weiteren Halle gefunden werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)



Abb. 16: Höhere Gebäude innerhalb des übrigen Gebäudebestandes im Westen



Abb. 17: Höhere Halle im Norden



Abb. 18: Von Dohlen genutztes Silo (Pfeil zeigt den Einflug an)



Abb. 19: Potenzielle weitere Brutmöglichkeiten für Dohlen



Abb. 20: Unterschlupfmöglichkeiten für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten



Abb. 21: Dachraum des höheren Gebäudes im Westen mit zahlreichen Taubenkotspuren

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)



Abb. 22: Verendete Straßentaube



Abb. 23: Nördliche höhere Halle mit Straßentauben in der Dachkonstruktion



Abb. 24: Halle im Norden mit Nachweisen der toten Schleiereulen



Abb. 25: Überreste einer verendeten jungen Schleiereule



Abb. 26: Kotnachweise der Schleiereule



Abb. 27: Schmelzspuren an einem Rohr

5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich von Messtischblattquadranten (MTB) zu erwarten sind. So werden für das Messtischblatt „MTB 4703 Schwalmthal, 4. Quadrant“, in denen das Plangebiet liegt, neben mehreren Fledermausarten sowie verschiedene Vogelarten als potenziell im Raum vorkommend benannt.

Aus dem Umfeld (bis 300 m Entfernung) liegen gemäß Fundort- und Biotopkataster (LANUV Fachinformationssystem LINFOS, Abfragestand: Februar 2020) keine Angaben zu geschützten Arten vor. Auch seitens der UNB Kreis Viersen konnte keine konkreten Vorkommen genannt werden (Email vom 26.03.2020).

In der nachfolgenden Tabelle alle planungsrelevanten Arten gelistet, die im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage Februar 2020) für den betreffenden Messtischblatt-Quadranten abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für das Plangebiet im Speziellen und das Untersuchungsgebiet vorgenommen (Potenzial-Analyse). Dabei werden die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt. Angaben zu vor Ort gesichteten Arten sind ggfs. angefügt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4703/4 (LANUV Februar 2020) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Potenzial-Analyse)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere				
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Jagdhabitats im freien Luftraum, Winterquartiere in Gebäuden)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder	pot. (nachrangiges Jagdhabitat, sommerliche Quartiere in Wohngebäuden)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH- RL	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestät- ten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersu- chungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			trocken-warmer Stand- orte, Felsbiotope, Nadel- wälder, Höhlen und Stol- len, Kleingehölze, Allen, Gebüsche, Gebäude, Höh- lenbäume	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Höhlen und Stollen, Gebäude	pot. (Jagdhabitat, sommerliche und winterliche Gebäudequartiere)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Höhlen und Stollen, Ge- bäude, Höhlenbäume	pot. (Jagdhabitat, insbesondere zur Zugzeit, Winterquartiere an Gebäuden)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Höhlen und Stollen, Ge- bäude, Höhlenbäume	- (aufgrund fehlender Strukturen im räumlichen Zusammenhang, lediglich gelegentliches Auftreten möglich)
Zweifarbfliegendermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Gebäude, Ab- grabungen	pot. (lediglich in Teilbereichen (großer Schornstein), Art benötigt sehr hohe Gebäude)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Gebäude, Höhlen und Stollen, Höh- lenbäume	pot. (Jagdhabitat, sommerliche und winterliche Gebäudequartiere)
Vögel				
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U Art. 4 (2)	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder tro- cken-warmer Standorte, Nadelwälder, Horstbäume	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen, lediglich Überflug während des Durchzugs)
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder tro- cken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Moor und Sümpfe, Heiden, Säume, Magerrasen, Ma- gerwiesen. Abgrabungen, Halten	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbekannt	Kleingehölze, Alleen, Ge- büsch, Heiden, Gärten, Parkanlagen, Siedlungs- brachen, Abgrabungen	pot. (in Gärten und auf Brachflächen)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Abgrabun- gen, Stillgewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	Äcker, Heiden, Säume, Magerrasen, Magerwiesen, Fettwiesen, Abgrabungen, Feuchtwiesen, Halden, Brachen	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Brutvogel im Bereich der Gärten am Siedlungsrand)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓ Art. 4 (2)	Moore, Äcker, Heiden, Ma- gerrasen, Magerwiesen, Fettwiesen, Abgrabungen,	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Feuchtwiesen, Halden, Brachen	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Höhlenbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	Parks, Heide, lichte Wälder, Siedlungsrand, Brachen	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder, Horstbäume	pot. (lediglich Nahrungsgast, als Brutvogel aufgrund der hohen Störintensität des Gebiets und fehlender Strukturen unwahrscheinlich)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Felsbiotope, Gebäude	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel an Gebäuden)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G Art. 4 (2)	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Säume, Gärten, Abgrabungen, Halden, Stillgewässer, Deiche, Brachen	pot. (Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel in Gebäuden am Siedlungsrand)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Äcker, Säume, Gärten, Magerwiesen, Fettwiesen und -weiden, Brachen	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Gebäude	X (Brutvogel in Gebäuden des Vorhabenbereichs)
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Höhlenbäume	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder, Horstbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel in Gehölzen am Siedlungsrand und ungestörten Bereichen bei Vorhandensein von Horstbäumen)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbekannt	Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel an Gebäuden und in Höhlenbäumen im Umfeld von Rasen- oder Wiesenflächen bzw. großen Gärten)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gärten, Gebäude, Höhlenbäume,	pot. (gelegentlicher Nahrungsgast, insbesondere im Bereich der Agrarflächen)
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G Art. 4(2)	Fließgewässer, Moor und Sümpfe, Abgrabungen, Stillgewässer, Röhricht	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gebäude	X (pot. Brutvogel am Gebäudebestands des Vorhabenbereichs, Nahrungsgast im Umfeld)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen, lediglich seltenes Auftreten während des Durchzugs)
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	Äcker, Säume, Magerwiesen und -weiden, Fettwiesen und -weiden, Brachen	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Gebäude, Höhlenbäume	- (aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Strukturen. Keine Parks, Wälder oder sonstige Bereiche im größeren Baumbeständen vorhanden)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Horstbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	Horstbäume	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G Art. 4 (2)	Fließgewässer, Moor, Heiden, Abgrabungen, Stillgewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)

5.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Von den aufgelisteten Arten (s. Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4703/4 (LANUV Februar 2020) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet) finden einige Arten in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Aus den umliegenden Bereichen ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass planungsrelevante Arten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.

Von den genannten Fledermäusen, die potenziell im Raum vorkommen können, suchen fast alle Arten zumindest gelegentlich Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquartiere auf. Manche nutzen Baumhöhlen auch als Winterquartier. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes bietet dagegen kein Baumhöhlenpotenzial.

Bei der Kontrolle des Gehölzbestandes des Plangebietes im laubfreien Zustand konnten auch keine kleinen Höhlen in Bäumen gefunden werden, die eine Funktion als Tagesquartier im Sommer besitzen könnten. Von mehreren Fledermausarten kann das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Der Vorhabenbereich selbst ist insbesondere für solche Gebäudefledermausarten interessant, die Quartiere im Sommer und Winter in Spalten an den Außenfassaden oder hinter Fassaden aufsuchen. Für freihängende Arten in Dachräumen sind im Vorhabenbereich dagegen keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Von den genannten Vogelarten finden verschiedenen Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet selbst bietet dagegen kaum geeigneten Strukturen sowohl für Gehölze bewohnende Arten und keine Strukturen für Arten der offenen Feldflur. Zudem ist es durch die aktuelle Nutzung sowie die umliegenden Straßen stark beunruhigt. Die Vorhabenfläche ist dagegen insbesondere für an Gebäuden vorkommende Arten interessant. Während der Begehung konnten Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudebestandes durch die Arten Turmfalke und insbesondere Schleiereule gemacht werden. Von Greifvögeln und Eulen kann das gesamte Untersuchungsgebiet generell als gelegentliches Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden.

Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten sind gemäß Potenzialanalyse innerhalb des Vorhabenbereichs nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-Arten recherchiert. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen konnten nicht ermittelt werden.

Die durch Recherche und Abfrage gewonnenen Daten zu den Artvorkommen, die nachgewiesen wurden oder für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Potenzial-Analyse) ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer Wirkfaktoren-Analyse unterzogen. Diese Betrachtung ist in Kapitel 5.4.2 dargestellt.

Tab. 2: Liste der im Rahmen der Wirkfaktoren-Analyse zu betrachtenden Arten

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
Arten nach Anhang IV FFH-RL	
Säugetiere – Fledermäuse	
	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
	Zweifarbelfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
	<i>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</i>
Europäische Vogelarten	<i>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</i>
	<i>Feldlerche (Alauda arvensis)</i>
	<i>Feldsperling (Passer montanus)</i>
	<i>Kiebitz (Vanellus vanellus)</i>
	<i>Kleinspecht (Dryobates minor)</i>
	<i>Kuckuck (Cuculus canorus)</i>
	<i>Mäusebussard (Buteo buteo)</i>
	<i>Mehlschwalbe (Delichon urbica)</i>
	<i>Nachtigall (Luscinia megarhynchos)</i>
	<i>Rauchschwalbe (Hirundo rustica)</i>
	<i>Rebhuhn (Perdix perdix)</i>
	<i>Schleiereule (Tyto alba)</i>
	<i>Sperber (Accipiter nisus)</i>
	<i>Star (Sturnus vulgaris)</i>
	<i>Steinkauz (Athene noctua)</i>
	<i>Turmfalke (Falco tinnunculus)</i>
	<i>Wachtel (Coturnix coturnix)</i>
<i>Waldohreule (Asio otus)</i>	

5.4 Wirkprognose

5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Für die Abschätzung der relevanten Wirkungen aller bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, werden die Darstellungen des planerischen Entwurfs zugrunde gelegt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

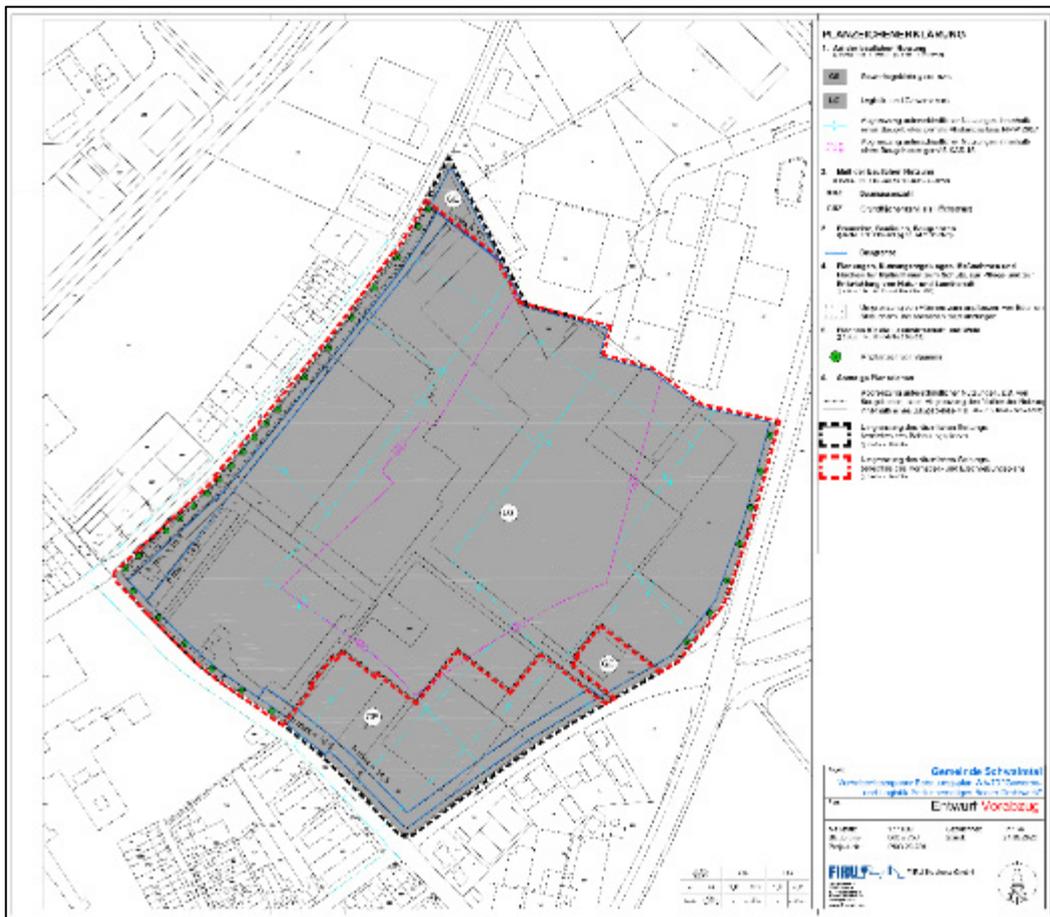


Abb. 28: Bebauungsplan von FIRU Stand: 27.03.2020

Die Planung sieht eine Nutzung als Logistik – und Gewerbepark vor. Dazu werden drei riegelförmige Hallen errichtet (Abb. 3). Die Gebäudehöhen betragen 10,5 – 14,5 m. Die notwendigen Büroeinheiten und Sozialräume werden in die Hallen integriert.



Abb. 29: Städtebauliches Konzept von Architektenbüro Kühling Stand: 10.03.2020

Die Haupteinschließung des Gebiets erfolgt über eine neu angelegte Stichstraße im Nordosten, welche die Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz anschließt. Hierüber wird i. W. der Lkw-Verkehr abgewickelt. Eine weitere untergeordnete Erschließung findet über die Eickener Straße im Südosten des Plangebiets statt. Hierzu sind zwei Zufahrten vorgesehen, welche insbesondere als PKW und Feuerwehrezufahrten ausgelegt sind. Die innere Erschließung findet auf den privaten Grundstücksflächen zwischen den Hallenbaukörpern statt. Im Nordosten des Plangebiets ist ein LKW-Stellplatz vorgesehen. Darüber hinaus sind im Osten, Norden und Süden kleinere PKW-Stellplätze sowie ein großer zentraler PKW-Stellplatz zwischen den Bestandshallen und dem neuen mittleren Hallenbaukörper geplant. Aufgrund der im Untergrund befindlichen Altlasten ist bis auf einen 5 m breiten Streifen am östlichen Rand des Plangebietes eine vollständige Versiegelung der Oberfläche erforderlich. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht möglich. Durch die Erschließung über die Nordostseite des Grundstücks, die Gebäudestellungen und die geplante Lärmschutzwand im Südwesten des Grundstücks

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

wird der Lärm gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung und Schulnutzung abgeschirmt. An der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zur Dülkener Straße ist eine intensive Eingrünung der geplanten Hallen vorgesehen. Dazu ist insbesondere eine Baumreihe geplant. In Bereichen, in denen die Baumreihe, aufgrund der für den Bodenschutz zwingenden Versiegelung unterbrochen werden muss, kommen alternativ auch Rankgerüste in Betracht.

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für geschützte Arten sind, handelt es sich im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen im Wesentlichen um baubedingte und anlagebedingte Wirkungen.

Bei Durchführung der Baumaßnahme müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme mit Vegetationsverlust,
- Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung des aktuellen Baubestandes,
- Fallenwirkung der offenen Baugruben für bodengebundene Tierarten,
- visuelle, akustische, stoffliche Störwirkungen, Beunruhigung,
- Unfall-/Kollisionsrisiko.

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Nutzungsänderung,
- Veränderung des Standortklimas,
- Fallenwirkung durch Schächte, Luken und Öffnungen für bodengebundene Tierarten
- Bepflanzung offener Fläche,
- Funktionsverlust durch Umbaumaßnahmen
- Unfall-/Kollisionsrisiko (z.B. größere Glasfronten).

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung (z.B. Änderung der Nutzungsintensität, Beleuchtungssituation),
- Unfall-/Kollisionsrisiko.

5.4.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Für die in Tab. 2 gelisteten Arten, die einer Risikobetrachtung zu unterziehen sind, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 3: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Säugetiere - Fledermäuse		
Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	<p><i>Quartiere</i> Quartiere der aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Struktur des Gebäudebestandes und des Quartierpotenzials im Umfeld des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere Spalten aufsuchen, die sie als Quartiere im Sommer (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Winter (alle aufgeführten Arten) aufsuchen Der Baumbestand ist für Quartiere in Baumhöhlen aufgrund fehlender Strukturen dagegen ungeeignet.</p> <p><i>Jagdhabitats und Flugrouten</i> Alle Arten können das Plangebiet zumindest gelegentlich zur Jagd oder während der Zugzeit aufsuchen/überfliegen. Die Tiere haben auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens potenziell die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin aufzusuchen. Durch neue Versiegelungen werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Allerdings ist die Fläche aktuell bereits sehr stark versiegelt. Die Arten nutzen ein breites Spektrum an Jagdhabitats mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass für die aufgeführten Arten eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme kann das Plangebiet von den Arten aufgesucht werden. Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen) können Jagdhabitats und Leitstrukturen lichtempfindlicher Arten (insbesondere der Rauhauffledermaus) als Nahrungshabitats und Flugrouten entwertet werden. Strukturen die als potenzielle Leitlinien bzw. Flugrouten für strukturgebundene Arten dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei einem Gebäudeabbruch können bau- und anlagebedingt potenzielle Verstecke oder Quartiere beansprucht werden. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere in den Quartieren aufhalten, können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vermutlich nur sporadischen Auftreten sowie der bestehenden Belastung kommt es voraussichtlich zu keinem Verlust oder Entwertung essenzieller Strukturen für diese Arten, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (u.a. aufgrund veränderter Beleuchtungsanordnungen, eingesetzte Lichtmittel, etc. Ein Verstoß gegen §§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Braunes Langohr	<p><i>Quartiere</i> Quartiere des Braunen Langohres sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Qualität der Bäume sind diese als potenzielle Quartiere ungeeignet. Auch die Gebäude im Plangebiet sind als Quartiere für das Braune Langohr aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet.</p>	nein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><i>Jagdhabitats und Flugrouten</i></p> <p>Die Art kann zur Jagd das Plangebiet gelegentlich aufsuchen/überfliegen.</p> <p>Die Tiere haben auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens potenziell die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin aufzusuchen.</p> <p>Durch die Versiegelung im Vorhabenbereich werden keine potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Zudem ist die Fläche aktuell bereits sehr stark versiegelt. Die Art nutzt hauptsächlich Wälder zur Jagd, entsprechende Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Entsprechend ist eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme kann das Plangebiet weiterhin aufgesucht werden.</p> <p>Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen) können grundsätzlich Leitstrukturen als Flugrouten entwertet werden. Aufgrund der aktuellen Beleuchtung des überwiegenden Teils des Plangebiets sowie der fehlenden Anbindung zu pot. Jagdhabitats innerhalb des Untersuchungsgebietes sind allerdings keine entsprechenden Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei einer Fällung von Bäumen und dem Gebäudeabriss werden keine potenziellen Verstecke oder Quartiere beansprucht. Entsprechend werden keine Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Ein Verstoß gegen §§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG wird ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume, ihrem vermutlich nur sporadischen Auftreten sowie der bestehenden Belastung kommt es zu keinem Verlust oder Entwertung essentieller Strukturen für diese Art.</p> <p><u>Hinweise auf Maßnahmen</u></p> <p>Keine Maßnahmen erforderlich.</p>	
Vögel		
Mehlschwalbe	<p>Brutvorkommen der Mehlschwalbe sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Struktur der Gebäude ist sie in Teilbereichen (insbesondere den höheren Gebäuden) nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei der Kontrollbegehung konnten allerdings keine Hinweise gefunden werden, die auf eine vergangene Nutzung schließen lassen. Eine Besiedelung ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Nach Fluginsekten jagende Mehlschwalben können gelegentlich im Plangebiet vorkommen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können durch das Vorhaben betroffen sein. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im Umfeld in ausreichendem Maße gegeben.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	Ja
Rauchschwalbe	<p>Brutvorkommen der Rauchschwalbe sind im Plangebiet nicht bekannt. Auch Hinweise auf eine vergangene Nutzung konnten nicht gefunden werden. Im Vergleich zur Mehlschwalbe ist die Rauchschwalbe bei der Brutplatzwahl deutlich mehr an ländliche Strukturen mit Weideflächen sowie Viehhaltung (Viehställe, offene Scheunen als Brutplatz) gebunden. Solche Strukturen fehlen im direkten Umfeld zum Vorhabengebiet. Nach Fluginsekten jagende Rauchschwalben können gelegentlich im Plangebiet vorkommen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jagdmöglichkeiten sind für die Art im weiteren Umfeld in</p>	nein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	ausreichendem Maße gegeben. Erhebliche Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.	
Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht.	Die Arten bevorzugen Gehölze mit Totholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Auch Gebäude (außer Kleinspecht) werden als Brutplätze genutzt. Wichtig sind dabei die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen wie Felder, Obstbaumwiesen, strukturreiche Gärten etc. sowie offene Bodenbereiche im unmittelbaren Umfeld. Das Plangebiet, das beansprucht wird, weist keine oben beschriebenen Habitatrequisiten im Zusammenhang auf, die für diese Arten geeignet sind. Zudem ist die Struktur des Vorhabenbereichs und des nahen Umfeldes nicht als Bruthabitat für diese Arten geeignet. Geeignete Strukturen sind außerhalb des Plangebietes, zu finden. Aufgrund ihrer großen Aktionsräume können sie allerdings zur Nahrungssuche sporadisch im Plangebiet auftreten. <u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sowie beim Gebäudeabbruch sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	nein
Star	Der Star bevorzugt ebenfalls Gehölze mit Totholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Häufig werden aber auch Gebäude als Brutplätze genutzt. Wichtig sind dabei die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen wie Wiesen und Grünflächen im unmittelbaren Umfeld. Diese sind teilweise, wenn auch in einiger Entfernung zum Vorhabenbereich, vorhanden. <u>Prognose</u> Beim Gebäudeabbruch können potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Essenzielle Nahrungshabitate gehen dagegen nicht verloren. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	Ja
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. In vielen Regionen kommt die Art insbesondere auf Brachen und Halden vor. Im inneren von dicht bebauten Siedlungen kommt die Art nicht vor. Ein sporadisches Auftreten in strukturreichen Gärten im Umfeld des Vorhabens ist nicht gänzlich auszuschließen. Das Plangebiet selbst ist aufgrund fehlender Strukturen dagegen für die Art ungeeignet. <u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel	Diese Arten finden auf dem Vorhabenbereich keine geeigneten Strukturen, so dass Brutvorkommen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind. Brutvorkommen sind lediglich östlich des Vorhabenbereichs und der L475 potenziell möglich. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung auf diese Bereiche ist aufgrund	nein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>der bestehenden Vorbelastung, u.a. der Straße, allerdings nicht zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Nachtigall	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.</p> <p>Die Art findet potenziell geeignete Habitatstrukturen nicht auf der Vorhabenfläche sondern voraussichtlich an den Rändern von Gärten im Übergang zur Feldflur.</p> <p><u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	nein
Kuckuck	<p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer der seine Eier in die Nester anderer Vögel legt. Geeignete Wirtsvögel sowie deren Habitatstrukturen können potenziell im Gebiet vorkommen, allerdings nur in einem sehr geringen Umfang. Dabei handelt es sich unter anderem um Heckenbraunellen, Rotkehlchen und Grasmücken. Als Habitat benötigt der Kuckuck allerdings große Flächen mit direktem Anschluss an offene Bereiche zur Nahrungssuche erforderlich, die auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden sind.</p> <p>Zudem verzeichnet die Art deutliche Bestandsrückgangs und kommt nur noch in Optimalhabitaten vor. Damit ist auch ein sporadisches Auftreten im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	nein
Schleiereule	<p>Ein Brutplatz der Art konnte im Vorhabenbereich festgestellt werden. In der höheren Werkshalle im Norden konnten die Überreste von drei Jungtieren gefunden werden. Lebende Tiere wurden nicht nachgewiesen.</p> <p><u>Prognose:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind durch das Vorhaben betroffen. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im direkten Umfeld aufgrund der aktuellen Bautätigkeit nördlich des Vorhabenbereichs nur noch in eingeschränktem Umfang möglich. Auswirkungen auf das Vorkommen der Art sind durch das geplante Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird nicht ausgeschlossen.</p>	Ja
Turmfalke	<p>Ein Brutplatz von Turmfalken konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden. Dieser ist aber potenziell möglich und aufgrund der während der Begehung gemachten Beobachtung wahrscheinlich. Aufgrund der Struktur des Vorhabenbereichs kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art zu.</p>	Ja

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen auf die Jagdaktivität sind im weiteren Umfeld in ausreichendem sowie in geeigneterer Qualität und Maße vorhanden.</p> <p><u>Prognose:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können durch das Vorhaben betroffen sein.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Waldohreule</p>	<p>Brutplätze der aufgeführten Arten wurden im Vorhabenbereich nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten (u.a. aufgrund fehlender Strukturen und großen Störintensität durch vorhandene und umliegende Bebauung und Nutzung, etc.). Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell das Plangebiet sporadisch zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Struktur des Plangebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen sind im weiteren Umfeld in ausreichendem sowie in geeigneterer Qualität und Maße vorhanden.</p> <p><u>Prognose:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im Umfeld in ausreichendem Maße gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf die Vorkommen der Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>
<p>Brutvögel der Siedlungen z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Dohle, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, etc.</p>	<p>Nicht planungsrelevanten Arten die Gehölze und Gebäude besiedeln, können zur und außerhalb der Brutzeit im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Aufgrund der Struktur der vorhandenen Gebäude sind Brutplätze am Gebäudebestand insbesondere von Arten wie Mauersegler, Dohlen und Hausrotschwanz zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u> Gehölz- und Gebäudebestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Vorhabenbereich</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Abbrucharbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die baubedingte Beanspruchung von Gehölzen in Teilbereichen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weisen das MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweise auf Maßnahmen</u> Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Rodungs- und Baumfällzeitenregelungen sowie Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Zudem kann durch das Anbringen von geeigneten</p>	<p>nein</p>

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Ersatzquartieren die Funktion für diese Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wiederhergestellt werden.	

5.5 Fazit und Zusammenfassung der Vorprüfung

Die Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen hat **Hinweise auf eine Nutzung** des Wirkraums der Planung **durch planungsrelevante Tierarten** (Brutvögel und Fledermäuse) erbracht.

Auch kommen im Vorhabengebiet verschiedene nicht planungsrelevante weit verbreitete Vogelarten vor, die in den vorhandenen Gebäuden und Gehölzen Nistmöglichkeiten finden.

Die Risikoabschätzung für die festgestellten und potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten (Tabelle 4) hat ergeben, dass durch baubedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bei planungsrelevanten Vögeln (**Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Turmfalke**) sowie potenziell in Gebäudequartieren vorkommenden planungsrelevanten Fledermäusen (**Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus**) nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grund ist eine **vertiefende Art-für-Art-Analyse** für die genannten Arten erforderlich (Stufe II der ASP).

Auch ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote bei häufig vorkommenden Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der vertiefenden Prüfung sind entsprechend auch Vermeidungsmaßnahmen und ggfs. Kompensationsmaßnahmen für häufige, nicht planungsrelevante Arten zu formulieren.

Darüber hinaus wurden Vorkommen der Straßentaube festgestellt. Die Art Straßentaube ist von den Verbotstatbeständen des BNatSchG ausgenommen. Beim Umsetzen des Vorhabens sind hierbei allerdings die Anforderungen des Tierschutzrechts zu berücksichtigen. Es gilt § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG): „*Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.*“

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-Arten recherchiert. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen konnten nicht ermittelt werden.

6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

6.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Die Ergebnisse der Vorprüfung haben Hinweise auf die Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten ergeben sowie eine mögliche Betroffenheit dieser Arten ergeben. Bei den potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Vogelarten Mehlschwalbe, Star, Schleiereule und Turmfalke sowie in Gebäude vorkommenden Fledermausarten.

Zur weiteren Sachverhaltsermittlung ist im nächsten Schritt in der Regel eine Bestandserfassung vor Ort („spezielle Artenkartierung“) durchzuführen. Generell ist davon auszugehen, dass eine spezielle Artenkartierung umso eher erforderlich wird, je größer die Flächen des Vorhabens sind und je bedeutsamer die (potenziell) vorkommenden Arten in naturschutzfachlicher Hinsicht sind (MKULNV 2017). Im vorliegenden Fall ist die Anzahl der betroffenen Arten gering und die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich genau eingrenzen bzw. sind bekannt (Schleiereule). Auch die erwartete Schwere der Beeinträchtigung ist bekannt.

In diesem Zusammenhang ist es deshalb zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ („Was ist der ungünstigste Fall?“) angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Bei einer „worst-case-Betrachtung“ wird die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkung des Vorhabens angenommen. Dabei wird unterstellt, dass jeder im Untersuchungsgebiet nach der Potenzial-Analyse geeignete Lebensraum/Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt beziehungsweise von der Art als essenzielles Lebensraumelement beansprucht wird. Im Falle einer (weiterhin angenommenen) Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten müssen ihre Funktionen durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich erhalten werden (MKUNLV 2017).

Im vorliegenden Fall können Erkenntnislücken durch eine „worst-case“-Betrachtung problemangemessen geschlossen werden. Diese Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Fachbehörde des Kreises Viersen im April 2020 abgestimmt. Entsprechend sind keine Bestandserfassungen vor Ort erforderlich. Erforderliche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden formuliert und ebenfalls abgestimmt.

In der folgenden Tabelle sind die vom Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten dargestellt.

Tab. 4: Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Art	Vorkommen im Untersuchungsraum	Potenzielle Betroffenheit
Säugetiere		
<p>Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus</p>	<p><i>Quartiere</i> Quartiere der aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Struktur des Gebäudebestandes und des Quartierpotenzials im Umfeld des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere Spalten aufsuchen, die sie als Quartiere im Sommer (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Winter (alle aufgeführten Arten) aufsuchen. Die Arten Abendsegler und Flughautfledermaus sind allerdings keine typischen Gebäudefledermäuse sondern haben Winterquartiere in der Regel in Baumhöhlen älterer Waldbestände. Nur selten treten sich in Spalten an Gebäuden auf. Gänzlich auszuschließen ist ein Vorkommen an Gebäuden deswegen nicht. Der Baumbestand ist für Quartiere in Baumhöhlen aufgrund fehlender Strukturen im Vorhabenbereich sowohl im Sommer als auch im Winter ungeeignet.</p> <p><i>Jagdhabitats und Flugrouten</i> Alle Arten können das Plangebiet zumindest gelegentlich zur Jagd oder während der Zugzeit aufsuchen/überfliegen. Die Tiere haben auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens potenziell die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin aufzusuchen. Durch neue Versiegelungen werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Allerdings ist die Fläche aktuell bereits sehr stark versiegelt. Die Arten nutzen ein breites Spektrum an Jagdhabitats mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass für die aufgeführten Arten eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme kann das Plangebiet von den Arten aufgesucht werden. Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen) können Jagdhabitats und Leitstrukturen lichtempfindlicher Arten (insbesondere der Flughautfledermaus) als Nahrungshabitats und Flugrouten entwertet werden. Strukturen die als potenzielle Leitlinien bzw. Flugrouten für strukturgebundene Arten dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Beim Gebäudeabbruch können bau- und anlagebedingt potenzielle Verstecke oder Quartiere beansprucht werden. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere wären der Wochenstubezeit oder im Winter in den Quartieren aufhalten, können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vermutlich nur sporadischen Auftreten sowie der bestehenden Belastung kommt es voraussichtlich zu keinem Verlust oder Entwertung essenzieller Strukturen zur Jagd und von Flugrouten für diese Arten im Umfeld des Vorhabens, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (u. a. aufgrund veränderter Beleuchtungsanordnungen, eingesetzte Lichtmittel, etc.). Darüber hinaus kann durch Beleuchtung von potenziellen Quartieren diese in ihrer Funktion verloren gehen. Ein Verstoß gegen §§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>
Europäische Vogelarten		
<p>Mehlschwalbe</p>	<p>Brutvorkommen der Mehlschwalbe sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Struktur der Gebäude ist sie in Teilbereichen (insbesondere den höheren Gebäuden) nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei der Kontrollbegehung konnten allerdings keine Hinweise gefunden werden, die auf eine vergangene Nutzung schließen lassen. Eine Besiedelung ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Nach Fluginsekten jagende Mehlschwalben können gelegentlich im Plangebiet vorkommen.</p>	<p>Bei Abbrucharbeiten zur Brutzeit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betroffen sein und dauerhaft verloren gehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im Umfeld dagegen in ausreichendem Maße gegeben.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Vorkommen im Untersuchungsraum	Potenzielle Betroffenheit
Schleiereule	Ein Brutplatz der Art konnte im Vorhabenbereich festgestellt werden. In der höheren Werkshalle im Norden konnten die Überreste von drei Jungtieren gefunden werden. Lebende Tiere wurden nicht nachgewiesen. Als Jagdgebiet ist der Vorhabenbereich nicht geeignet.	Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art sind durch das Vorhaben betroffen und kann dauerhaft verloren gehen. Durch Abbrucharbeiten während der Brutzeit kann es zu weiteren Verstößen der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommen.
Star	Der Star bevorzugt ebenfalls Gehölze mit Tothholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Häufig werden aber auch Gebäude als Brutplätze genutzt. Wichtig sind dabei die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen wie Wiesen und Grünflächen im unmittelbaren Umfeld. Diese sind teilweise, wenn auch in einiger Entfernung zum Vorhabenbereich, vorhanden.	Beim Gebäudeabbruch während der Brutzeit können potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein und dauerhaft verloren gehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate gehen dagegen nicht verloren.
Turmfalke	Ein Brutplatz von Turmfalken konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden. Dieser (ggfs. zwei) ist aber potenziell möglich und aufgrund der während der Begehung gemachten Beobachtung wahrscheinlich. Aufgrund der Struktur des Vorhabenbereichs kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art zu.	Bei Abbrucharbeiten zur Brutzeit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betroffen sein und dauerhaft verloren gehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im Umfeld in ausreichendem Maße gegeben. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen auf die Jagdaktivität sind im weiteren Umfeld in ausreichendem sowie in geeigneter Qualität und Maße vorhanden.

Sonstige festgestellte und potenziell vorkommende ubiquitäre Arten (z. B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Mauersegler oder Dohle) sind artenschutzrechtlich nicht prüfrelevant. Sie werden aber im Rahmen von allgemeinen Maßnahmen (z. B. Beachtung von Brutzeiten bei den Abbrucharbeiten und Gehölzrodung) berücksichtigt, da auch unter den nicht planungsrelevanten Arten mögliche Betroffenheiten vorliegen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen wird bei diesen nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht Art für Art geprüft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

Da das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise in der Artenschutzprüfung zu dokumentieren ist (MKULNV 2017), wird die Betroffenheit daher summarisch für bestimmte Gruppen (z. B. Gebäudebrüter) in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Gegebenenfalls sind auch für diese Arten Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen erforderlich.

Tab. 5: Betroffenheit besonders geschützter, nicht planungsrelevanter Arten

Vögel	
<p>Brutvögel der Feldgehölze und Gärten z. B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.</p>	<p>Nicht planungsrelevanten Arten können zur Brutzeit im Plangebiet vorkommen. Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Vorhabenbereich.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p>
<p>Brutvögel an Gebäuden z. B. Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler etc.</p>	<p>Nicht planungsrelevanten Arten können zur Brutzeit im Plangebiet vorkommen. Gebäudebestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Vorhabenbereich.</p> <p>Durch Abbrucharbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gebäuden im Plangebiet können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Aufgrund der Größe des für den Abbruch vorgesehenen Gebäudebestandes und der damit verbundenen potenziell hohen Anzahl an möglichen Brutplätzen, die bautechnisch bedingt nicht am zukünftigen Gebäudebestand zur Verfügung stehen werden, hat dies zur Folge, dass die Arten ihre Brutplätze auf dem Vorhabengebiet dauerhaft verlieren.</p>

6.2 Maßnahmen für den Artenschutz

Für solche Arten und Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben auftreten können, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abgewendet werden.

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44

Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen besondere Anforderungen erfüllen. Vor allem müssen sie mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein. Sie müssen weiterhin die vorhabenbedingt beeinträchtigten Lebensstätten auch in räumlicher Hinsicht funktional lückenlos ersetzen. Diese Eignung der jeweiligen Maßnahme muss der Vorhabenträger noch vor dem Beginn der Beeinträchtigungen beziehungsweise als Bedingung für die Zulassung des Vorhabens belegen (aus: MKULNV 2013).

Im Folgenden werden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V_A) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (V_{CEF}) auf der Grundlage des „Leitfadens Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKUNLV 2013) für den Ausbauabschnitt aufgelistet. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Art-für-Art-Protokollen (Anlage 1) erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Darüber hinaus können weitere Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen für die Fauna sowie weiterführende Maßnahmen erforderlich sein.

6.2.1. Vermeidungsmaßnahmen (V_A)

Aufgrund der Feststellung der Betroffenheit verschiedener Arten werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG folgende Maßnahmen formuliert:

- **(V_A 1) Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldräumung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln:**

Abstimmung der notwendigen Gehölzschnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Brutvögeln. Baufeldvorbereitungen und Anlage der Baustraßen und sonstigen Bauflächen mit Rodungsarbeiten und Baumfällungen (inklusive Beseitigung aller Gehölze, Fassadengrün, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) sind generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Strauch-, Boden-/ Staudenvegetation. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Elemente auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten.

Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Baufeldräumung wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

– **(V_A 2) Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen:**

Die Gebäudeabbrucharbeiten sollen außerhalb der Brut- und Quartier-/Aufzuchtzeit zwischen 1. September und 15. November begonnen werden. Dadurch sollen Verletzungen und Tötungen von Jungvögeln und Eiern während der Brutzeit und eingeschränkt flugfähigen Gebäudefledermäusen in potenziellen Gebäudequartieren und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Durch den Beginn der Abbrucharbeiten in dem genannten Zeitraum kann aufgrund der auftretenden Störungen und Erschütterungen auch verhindert werden, dass Fledermäuse anschließend Winterquartiere im Gebäudebestand beziehen. Dabei ist zu beachten, dass im genannten Zeitraum die Nachttemperaturen über 10°C liegen, damit bei den Abbrucharbeiten keine eingeschränkt flugfähigen Gebäudefledermäuse beeinträchtigt werden.

Abweichungen von den zeitlichen Vorgaben können nur nach artenschutzrechtlicher Prüfung und Begleitung durch eine Fachkraft (Fledermausgutachter/ in, Biologin/Biologe) durchgeführt werden (Umweltbaubegleitung).

– **(V_A 3) Modifikation der Abbrucharbeiten im Bereich des Schleiereulen-brutplatzes:**

Bei Schleiereulen sind auch Zweit- oder Spätbruten im August und Bruten im Oktober/Dezember möglich. Damit es im Rahmen der Abbrucharbeiten nicht zu Verletzungen und Tötungen von Jungvögeln und Eiern und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird, ist der entsprechende Bereich durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) vor den Abbrucharbeiten zu prüfen und ggfs. weitere artenschutzrechtliche Vorgaben zu definieren (z. B. Abbrucharbeiten in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt / Vor Brutbeginn für Unzugänglichkeit für die Art zu sorgen).

– **(V_A 4) Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden:**

Zur Vermeidung von Vogelschlag ist bei der Gebäudegestaltung auf großflächige Glasscheiben/ -fassaden zu verzichten. Sind große Glasfronten erforderlich/gewünscht so sind diese so zu gestalten, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Dies wird erreicht, wenn die Durchsicht und Spiegelungen vermindert wird. Dazu werden folgend mögliche Maßnahmen aufgelistet:

- Glasscheiben mit vertikal angeordneten Linien (mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand).
- Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad von max. 12 %
- transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte, sandgestrahlte oder strukturierte Glasflächen

Auf UV-Absorption basierende Methoden sind nicht geeignet. Auch Greifvogel-silhouetten funktionieren nicht. Der aktuelle Stand der Technik ist in SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN, 2012, „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ dargestellt. Ggf. können hier weitere Details für die Anlagenplanung entnommen werden.

– **(V_A 5) Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere und Leitstrukturen von Fledermäusen durch Lichtemissionen:**

Sowohl bei den Abbruch- und Bauarbeiten als auch nach Fertigstellung des Vorhabens (Betrieb) ist auf eine direkte und indirekte Beleuchtung von Bereichen außerhalb des Vorhabens zu verzichten. Dadurch können lichtbedingte Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere sowie potenzielle Flugrouten und Jagdhabitats von Fledermäusen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Grünflächen, Gehölze und Gebäude im direkten Umfeld des Vorhabens sowie Bereiche in denen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.2.2) und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.2.3) umgesetzt werden.

– **(V_A 6) Vermeidung von anlagebedingten Beeinträchtigungen auf bodengebundene Tiere:**

Anlagebedingte Strukturen am Boden (Schächte, Öffnungen, Entwässerungen) können als Tierfallen fungieren. Tiere fallen in solche Öffnungen und können sich nicht selbstständig befreien. Damit es nicht zu unbeabsichtigten anlagebedingten Tötungen kommt, sind Öffnungen und sonstige Strukturen am Boden, die eine Falle darstellen könnten, durch engmaschige Netze oder Gitter zu sichern.

Tab. 6: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen Säugetiere (Fledermäuse)	
V _A 1	Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldräumung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln
V _A 2	Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen

Vermeidungsmaßnahmen Säugetiere (Fledermäuse)	
V _A 3	Modifikation der Abbrucharbeiten im Bereich des Schleiereulenbrutplatzes
V _A 4	Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden
V _A 5	Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen durch Lichtemissionen
V _A 6	Vermeidung von anlagebedingten Beeinträchtigungen auf bodengebundene Tiere

6.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFA) für die Fauna

6.2.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Aufgrund der Feststellung der Betroffenheit verschiedener Arten werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die potenziell betroffenen Fledermausarten formuliert.

Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Flughörnchen, Raufußfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

- **(CEFA Flm) Installation von Fledermauskästen**

Um den Verlust von potenziellen Spaltenquartieren im Sommer und Winter zu kompensieren ist folgende Ausgleichsmaßnahme vorgesehen:

„Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden“

Durch das Anbringen von Fledermausspaltenkästen am zukünftigen Gebäudebestand und der umliegenden Bebauung werden neue Spaltenangebote für Fledermäuse geschaffen. Bei der Wahl der Kästen sind idealerweise solche Kastentypen zu wählen, die als Ganzjahresquartier geeignet sind. Die Anbringung der Kästen erfolgt in mind. 3 m Höhe. Der freie Anflug muss gewährleistet sein. Bei der Standortwahl sollten die Kästen möglichst nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Kästen sind am zukünftigen Gebäudebestand und der umliegenden Bebauung anzubringen. Durch die Anbringung an der benachbarten Bebauung wird sichergestellt, dass ein ausreichendes Quartierangebot auch während der Abbrucharbeiten zur Verfügung steht. Es wird empfohlen, solche Typen zu verwenden, die sich in die Fassade integrieren lassen.

Für die Anzahl der anzubringenden Kästen gibt es keine begründeten Mengen- bzw. Größenangaben in der Literatur. Gemäß MKUNLV 2013 wird empfohlen, dass je Verlust eines Quartiers mind. die fünffache Menge an Angebot geschaffen wird. Aufgrund der Größe und Struktur des abzubrechenden Gebäudebestandes wird im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung von mind. fünf

potenziellen Quartieren ausgegangen. Somit sind mind. 25 Fledermausspaltenkästen anzubringen (z. B. Schwegler Typ 1WI, Schwegler Typ 1WQ). Diese sind gruppiert, mind. 5-10 zusammen, anzubringen. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Als wiederkehrende Maßnahme zur Funktionssicherung sind die Kästen alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich, da ausschließlich selbstreinigende Kästen mit nach unten offenen Schlitzen zu verwenden sind.

Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam. Die Kästen müssen auch während des Verlustes der potenziellen Strukturen zur Verfügung stehen (in räumlicher Nähe). Die Prognosesicherheit zur Wirksamkeit der Maßnahme wird aufgrund des Kenntnisstandes zur Ökologie der Arten sowie vorhandener Belege gemäß MKUNLV 2013 als hoch eingestuft. Insgesamt wird die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit hoch eingestuft.

Ein maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring / Risikomanagement ist somit nicht erforderlich. Die Maßnahme sollte allerdings in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

Die Maßnahme ist in Kombination mit den Maßnahmen V_A 2 und V_A 5 wirksam.

Tab. 7: Übersicht CEF-Maßnahmen Fledermäuse

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse	
CEFA Flm	Installation von Fledermauskästen

6.2.2.2 Brutvögel

Aufgrund der Feststellung der Betroffenheit verschiedener Arten werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die potenziell betroffenen Brutvogelarten formuliert.

Mehlschwalbe

- **(CEFA M1) Anbringen von Kunstnestern:**

Um den potenziellen Verlust von Niststandorten der Art zu kompensieren ist gemäß den Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach MKUNLV 2017 und MKULNV 2013 hierfür folgende Maßnahme geeignet:

Av1.1: „Anbringen von Kunstnestern“

Durch die Maßnahme werden der Mehlschwalbe artspezifische Nisthilfen angeboten. Die Anbringung von Kunstnestern erfolgt in mindestens 4 m Höhe unterhalb eines Dachüberstandes. Der freie Anflug muss gewährleistet sein. Bei der Standortwahl ist auf eine ausreichende Entfernung von mindestens 100 m zu Straßen zu achten. Diese können eine potenzielle Stör- und Gefahrenquelle darstellen. Die Kunstnester sind am zukünftigen Gebäudebestand oder der umliegenden Bebauung anzubringen (räumlicher Zusammenhang).

Die Anzahl der anzubringenden Kunstnester orientiert sich an der Anzahl der betroffenen Brutpaare. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird entsprechend von > 10 Paaren ausgegangen. Somit sind gemäß MKUNLV 2013 mind. 20 Kunstnester anzubringen. Diese sind gruppiert, mind. 6-10 zusammen, anzubringen.

Als wiederkehrende Maßnahme zur Funktionssicherung bzw. um einen starken Befall mit Parasiten entgegenzuwirken, sollen die Kunstnester mind. alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden.

Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam. Die Kunstnester müssen der Art nach dem Verlust der potenziellen Niststandorte in der folgenden Brutsaison zur Verfügung stehen. Die Prognosesicherheit zur Wirksamkeit der Maßnahme wird aufgrund des Kenntnisstandes zur Ökologie der Art sowie vorhandener Belege gemäß MKUNLV 2013 als hoch eingestuft. Insgesamt wird die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit hoch eingestuft.

Ein maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring / Risikomanagement ist somit nicht erforderlich. Die Maßnahme sollte allerdings in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

Die Maßnahme ist in Kombination mit den Maßnahmen V_A 2, V_A 4 und V_A 5 wirksam.

Star

– (CEFA S1) Anbringen von Nisthilfen:

Um den potenziellen Verlust von Niststandorten der Art zu kompensieren sind Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach MKUNLV 2017 und MKULNV 2013 nicht Artspezifisch definiert, da der Star bei Erstellung der Leitfäden nicht planungsrelevant war. Aufgrund der Kenntnisse zu Habitatansprüchen und Ökologie der Art kann trotzdem folgende Maßnahme als geeignet angesehen werden:

Av1.1: „Anbringen von Nisthilfen“

Durch die Maßnahme werden dem Star artspezifische Nisthilfen angeboten. Die Anbringung von Nisthilfen erfolgt in mindestens 4 m Höhe. Die Nisthilfen sind am zukünftigen Gebäudebestand anzubringen, vorzugsweise an der Nordwestseite (Nachbarschaft zur geplanten Eingrünung) und an der (Nord-)Ostseite

(Nachbarschaft zur offenen Feldflur mit einzelnen Gehölzstrukturen). Es wird empfohlen, solche Typen zu verwenden, die sich in die Fassade integrieren lassen.

Die Anzahl der Nisthilfen orientiert sich an der Anzahl der betroffenen Brutpaare. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird von mind. vier Paaren ausgegangen. Somit sind im Rahmen eines 1:1-Ausgleich mind. vier Nisthilfen zu installieren.

Als wiederkehrende Maßnahme zur Funktionssicherung bzw. um einen starken Befall mit Parasiten entgegenzuwirken, sollen die Nisthilfen mind. alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden.

Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam. Die Nisthilfen müssen der Art nach dem Verlust der potenziellen Niststandorte in der folgenden Brutsaison zur Verfügung stehen. Die Prognosesicherheit zur Wirksamkeit und Eignung der Maßnahme wird aufgrund des Kenntnisstandes zur Ökologie der Art als hoch eingestuft. Die Annahme von Nisthilfen durch die Art ist bekannt. Nisthilfen sind grundsätzlich jahrzehntelang haltbar (bei Verwendung von Elementen aus Waschbeton).

Ein maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring / Risikomanagement ist somit nicht erforderlich. Die Maßnahme sollte allerdings in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

Die Maßnahme ist in Kombination mit den Maßnahmen V_A 2, V_A 4 und V_A 5 wirksam.

Schleiereule

– (CEFA Se1) Optimierung des Angebotes von Nistmöglichkeiten

Um den Verlust des Niststandortes der Art zu kompensieren ist gemäß den Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach MKUNLV 2017 und MKULNV 2013 hierfür folgende Maßnahme geeignet:

Av1.1: „Optimierung des Angebotes von Nistmöglichkeiten“

Durch die Maßnahme wird der Schleiereule ein artspezifischer Nistkasten und somit neue Brutmöglichkeiten angeboten. Der Kasten muss innerhalb eines Gebäudes mit geeigneter Einflugöffnung (Einflugöffnung mind. 18 cm hoch, 12 cm breit) katzen- und mardersicher installiert werden. Geeignete Gebäude / Räume stellen Kirchtürme, Scheunen oder Dachstühle da, idealerweise im Umfeld des betroffenen Brutplatzes. Wichtig ist, dass im weiteren Umfeld bis 500 m, max. 1.000 m geeignete Nahrungshabitate (Grünland, Weiden, Extensivacker oder Brachen) liegen. Bei der Standortwahl ist zudem auf eine ausreichende Entfernung von mindestens 300 m zu Straßen zu achten. Diese können eine potenzielle Stör- und Gefahrenquelle darstellen. Artspezifische Nistkästen weisen idealerweise folgende Maße auf: Länge 120 cm, Breite 80 cm, Höhe 70 cm. Auf

dem Boden erfolgt das Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut.

Die Anzahl der Nistkästen richtet sich an der Anzahl der betroffenen Brutpaare. Beim Vorhaben ist ein Brutplatz betroffen. Entsprechend ist ein Ersatz zu schaffen.

Als wiederkehrende Maßnahme zur Funktionssicherung ist der Kasten alle 2-3 Jahre auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und dabei zu säubern.

Die Maßnahme ist kurzfristig, ab der nächsten Brutperiode, wirksam. Der Kasten muss der Art nach dem Verlust des Brutplatzes in der folgenden Brutsaison zur Verfügung stehen. Die Prognosesicherheit zur Wirksamkeit der Maßnahme wird aufgrund des Kenntnisstandes zur Ökologie der Art sowie vorhandener Belege gemäß MKUNLV 2013 als hoch eingestuft. Insgesamt wird die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit sehr hoch eingestuft.

Ein maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring / Risikomanagement ist somit nicht erforderlich. Die Maßnahme sollte allerdings in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

Die Maßnahme ist in Kombination mit den Maßnahmen V_A 2, V_A 3, V_A 4 und V_A 5 wirksam.

Turmfalke

– (CEFA Tf1) Anbringen von Nisthilfen

Um den Verlust eines potenziellen Niststandortes der Art zu kompensieren ist gemäß den Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach MKUNLV 2017 und MKULNV 2013 hierfür folgende Maßnahme geeignet:

Av1.1: „Anbringen von Nisthilfen“

Durch die Maßnahme wird dem Turmfalken ein artspezifischer Nistkasten angeboten und somit das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht. Der Kasten muss außen am zukünftigen Gebäudebestand in einer Höhe von mind. 6 m installiert werden. Bei der Standortwahl sollte auf eine ausreichende Entfernung von mind. 100 m zu Straßen geachtet werden. Diese können eine potenzielle Stör- und Gefahrenquelle darstellen, im Siedlungsbereich sind aber auch kleinere Abstände möglich. Gegenüber regelmäßigen Störungen (Industriebetrieb) ist die Art relativ unempfindlich. Trotzdem sollte der Nisthilfenstandort an einer ruhigen Stelle angebracht werden (Ausrichtung Ost bis Nord). Spezifische Nistkästen weisen idealerweise folgende Maße auf: Länge 50 cm, Breite 35 cm, Höhe 35 cm. Auf dem Boden erfolgt das Einbringen von Sägespänen oder ähnlichem.

Die Anzahl der Nistkästen richtet sich an der Anzahl der potenziellen betroffenen Brutpaare. Beim Vorhaben könnten bis zu zwei Brutpaare betroffen sein. Entsprechend sind zwei Kästen anzubringen.

Als wiederkehrende Maßnahme zur Funktionssicherung sind die Kästen jährlich auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und dabei zu säubern.

Die Maßnahme ist kurzfristig, ab der nächsten Brutperiode, wirksam. Die Kästen müssen der Art nach dem Verlust der potenziellen Brutplätze in der folgenden Brutsaison zur Verfügung stehen. Die Prognosesicherheit zur Wirksamkeit der Maßnahme wird aufgrund des Kenntnisstandes zur Ökologie der Art sowie vorhandener Belege gemäß MKUNLV 2013 als hoch eingestuft. Insgesamt wird die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit hoch eingestuft.

Ein maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring / Risikomanagement ist somit nicht erforderlich. Die Maßnahme sollte allerdings in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

Die Maßnahme ist in Kombination mit den Maßnahmen V_A 2, V_A 4 und V_A 5 wirksam.

Tab. 8: Übersicht CEF-Maßnahmen Vögel

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Vögel	
CEF _A M1	Anbringen von Kunstnestern
CEF _A S1	Anbringen von Nisthilfen
CEF _A Se1	Optimierung des Angebotes von Nistmöglichkeiten
CEF _A Tf1	Anbringen von Nisthilfen

6.2.3 Weitere Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen für die Fauna

Aufgrund der Feststellung einer potenziellen Betroffenheit verschiedener nicht planungsrelevanter Gebäude bewohnender Vogelarten (u.a. Bachstelze, Dohle, Mauersegler) wird zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungsstätten die Installation von verschiedenen Nisthilfen am zukünftigen Gebäudebestand empfohlen:

Am zukünftigen Gebäudebestand sind insgesamt 10 Mauerseglerkästen, 8 Kleinvogel-Halbhöhlenkästen (u. a. Bachstelze und Hausrotschwanz) sowie 5 Dohlennisthöhlen anzubringen. Dabei sollten möglichst Einbaukästen verwendet werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Die Kästen müssen mindestens 3 m über dem Boden angebracht werden (so hoch wie möglich). Idealerweise sollten die Kästen so positioniert werden, dass eine Kontrolle (bzw. Reinigung im Rahmen der Funktionsprüfung der CEF-Maßnahmen) vom Dach oder von einer anderen gut erreichbaren Stelle aus möglich ist. Außerdem muss ein freier An- und Abflug gewährleistet sein, d. h. es dürfen keine Bäume oder sonstige Strukturen den Weg zum Kasten behindern. Eine Ausrichtung in eine besondere Himmelsrichtung ist nicht nötig, allerdings sollten südexponierte Kästen im Schatten eines Daches angebracht werden und westexponierte Kästen sollten immer im Schutz eines Dachüberstandes aufgehängt werden.

Die Maßnahmen sollten in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

6.2.4 Risikomanagement und Umweltbaubegleitung

Vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen die u. a. im Rahmen der Eingriffsregelung umzusetzen sind, sind zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell betroffenen Artengruppen Fledermäuse und Vögel notwendig. Insgesamt wird die Eignung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit hoch eingestuft. Ein spezielles maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring / Risikomanagement ist somit nicht erforderlich.

Für die Sicherstellung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs-, Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen sowie weiterer Hinweise zum Tierschutz wird die Begleitung einer Umweltbaubegleitung (UBB) aufgrund des besonderen Konfliktpotenzials bezüglich der Belange Gebäudebewohnender Arten empfohlen.

Während der Bautätigkeiten dient die UBB der Beachtung, rechtzeitigen Durchführung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Auflagen, die dem Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigung auferlegt werden. Die UBB soll sicherstellen, dass die in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen definierten Anforderungen eingehalten werden. Die UBB trägt auch dafür Sorge, dass die erforderlichen Dokumentationen / Beweissicherungen durchgeführt werden und muss entsprechend der speziellen Ausrichtung der Fragestellungen fachspezifisch personell besetzt werden. Die UBB endet mit der Bauabnahme einschließlich der Abnahme aller landschaftspflegerischen Maßnahmen (MKULNV 2013).

6.3 Sonstige Maßnahmen und Hinweise

Innerhalb des Gebäudebestandes brüten Straßentauben. Straßentauben sind keine europäisch geschützten Arten und werden entsprechend nicht im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen behandelt. Allerdings gilt für Straßentauben das Tierschutzgesetz. Während der Abbrucharbeiten dürfen keine Straßentauben vorsätzlich verletzt oder getötet werden. Dementsprechend sind Maßnahmen wie Taubenabwehrsystem zur ergreifen, damit sichergestellt ist, dass sich keine Straßentauben während der Bauarbeiten in den Gebäuden aufhalten.

Dabei ist zu beachten, dass Taubenabwehrsysteme den Anforderungen des Tierschutzrechts genügen und tierschutzgerecht installiert werden.

Es gilt § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG): „*Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.*“.

Die Maßnahmen sollten in Begleitung durch eine Fachkraft (Biologin/Biologe) umgesetzt werden (Umweltbaubegleitung).

6.4 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Folgenden Arten und Artengruppen ist unter Berücksichtigung der entwickelten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob durch das Aus-/Umbauvorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden kann.

Tab. 9: Liste der europäisch geschützten Arten/-gruppen, die im Einzelfall geprüft werden

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte (BNatSchG)			Art-für-Art-Protokoll
	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	
Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfliegenfledermaus, Zwergfledermaus	ja	ja	ja	Fledermäuse (sonstige)
Mehlschwalbe	ja		ja	Mehlschwalbe
Star	ja		ja	Star
Schleiereule	ja		ja	Schleiereule
Turmfalke	ja		ja	Turmfalke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte (BNatSchG)			Art-für-Art-Protokoll
	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	
Brutvögel der Feldgehölze und Gärten z. B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.	ja			Brutvögel der Feldgehölze und Gärten
Brutvögel an Gebäuden z. B. Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler etc.	ja			Brutvögel an Gebäuden

Die Beurteilung der Betroffenheit erfolgt in Formblättern (Art-für-Art-Protokolle, Anlage 1).

6.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Prognose der auf die Arten bezogenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements wird im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung im Text und den Protokollen (vgl. Anhang) vorgenommen.

Bei allen geprüften Arten wird festgestellt, dass bei Einbeziehung der Maßnahmen

- 1. keine Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2. keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte
- 3. keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt

Diese Aussagen gelten sowohl für Vorkommen auf den Flächen im Vorhabenbereich als auch für Vorkommen auf den angrenzenden Flächen.

7. Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für die in Tab. aufgeführten betroffenen planungsrelevanten Arten und nicht planungsrelevanten Vogelartengruppen unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahme (s. Kap. 8.2.1) mittels der Art-für-Art-Protokolle (s. Anlage 1) hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen werden durch die entwickelten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

Ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (Stufe III der ASP) ist nicht erforderlich.

8. Quellen und Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd.1 und 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEM LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (LBV) UND DEM BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (BN) (HRSG.) (2004): Fledermäuse in Bayern.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Wageningen, The Netherlands.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. NVN/BSH 1/04, Merkblatt 69.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.

DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.

DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T. & J. REUTHER (2014): Artenschutz und Baumpflege. Haymarket Media, 1. Aufl.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (70)1:291-316.

GÉNSBOL, B., THIEDE, W. (2005): Greifvögel. München.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischer Arten. – Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim, 411 S.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, Stand: 31.

KAISER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

KRETZSCHMAR, E., HAMANN-TAUBER, B. (2019): Dortmunder Vogelwelt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Landschaftsinformationssammlung LINFOS. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 28.02.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (Stand: 28.02.2020).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MKUNLV (2017) (HRSG): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.

SANDKE, C. & STANCO T. (2008): Der Sperber in Bochum (Ruhrgebiet)/Nordrhein-Westfalen. In: IGS (Hrsg.): Der Sperber in Deutschland: 117-134.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

WELUGA UMWELTPLANUNG (2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ in Schwalmtal.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG hier: Vorprüfung, Stufe
I der ASP

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)

Anlage 1

Formular A: Antragsteller

Formular B: Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ in Schwalmtal

Plan-/Vorhabenträger (Name): MLP Schwalmtal Sp. z o.o.& Co. KG Antragstellung (Datum): _____

Auf dem Gelände des ehemalige Rösler-Drahtwerk in der Gemeinde Schwalmtal (Kreis Viersen) ist die Entwicklung eines Logistik- und Gewerbeparks geplant. Weitere Details s. Antragsunterlagen und Artenschutzbeitrag.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse s. Bericht Tab. 9		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4703/4"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Auszug aus Kap. 6.1., Tab. 4: Beim Gebäudeabbruch können bau- und anlagebedingt potenzielle Verstecke oder Quartiere beansprucht werden. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere wären der Wochenstubenzeit oder im Winter in den Quartieren aufhalten, können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vermutlich nur sporadischen Auftreten sowie der bestehenden Belastung kommt es voraussichtlich zu keinem Verlust oder Entwertung essentieller Strukturen zur Jagd und von Flugrouten für diese Arten im Umfeld des Vorhabens, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (u. a. aufgrund veränderter Beleuchtungsanordnungen, eingesetzte Lichtmittel, etc.). Darüber hinaus kann durch Beleuchtung von potenziellen Quartieren diese in ihrer funktion verloren gehen. Ein Verstoß gegen §§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Auszug aus Kap. 6.2: VA 2: Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen VA 5: Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere und Leitstrukturen von Fledermäusen durch Lichtemissionen CEFA Flm: Installation von Fledermauskästen		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Aktivitätsphase der Fledermäuse außerhalb ihrer Aufzucht- und Überwinterungszeiten von Fledermäusen sowie die Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden. Durch die Entwicklung geeigneter CEF-Maßnahmen (CEFA Flm) im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke wird die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Damit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3s	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em; text-align: center;">4703/4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4703/4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Auszug aus Kap. 6.1, Tab. 4: Beim Gebäudeabbruch während der Brutzeit können potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein und dauerhaft verloren gehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Auszug aus Kap. 6.2: VA 2: Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen VA 3: Modifikation der Abbrucharbeiten im Bereich des Schleiereulenbrutplatzes VA 4: Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden VA 5: Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen durch Lichtemissionen CEFA Se1: Optimierung des Angebotes von Nistmöglichkeiten</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Abstimmung und Anpassung der Abbrucharbeiten auf die Brutzeit der Art sowie die Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen auf potenzielle Brutplätze, Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vermieden. Durch die Entwicklung geeigneter CEF-Maßnahmen (CEFA Se1) im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke wird die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Damit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4703/4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Auszug aus Kap. 6.1., Tab. 4: Beim Gebäudeabbruch während der Brutzeit können potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein und dauerhaft verloren gehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Auszug aus Kap. 6.2: VA 2: Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen VA 4: Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden VA 5: Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen durch Lichtemissionen CEFA S1: Anbringen von Nisthilfen</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brutzeit der Art sowie die Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen auf potenzielle Brutplätze, Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vermieden. Durch die Entwicklung geeigneter CEF-Maßnahmen (CEFA S1) im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke wird die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Damit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4703/4												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Auszug aus Kap. 6.1., Tab. 4: Beim Gebäudeabbruch während der Brutzeit können potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein und dauerhaft verloren gehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Auszug aus Kap. 6.2: VA 2: Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen VA 4: Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden VA 5: Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen durch Lichtemissionen CEFA Tf1: Anbringen von Nithilfen</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Durch die Abstimmung der Abbrucharbeiten auf die Brutzeit der Art sowie die Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen auf potenzielle Brutplätze, Vermeidung von Vogelschlag an großflächigen Glasfassaden werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vermieden. Durch die Entwicklung geeigneter CEF-Maßnahmen (CEFA M1) im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke wird die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Damit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gebäude		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold;">4703/4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gehölze		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4703/4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein